



● **DER KREISAUSSCHUSS** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

**Antrag auf Anerkennung als Fachkraft
gemäß § 25b Abs.2 Nr. 6 HKJGB**

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Berufsausbildung:
Niveaustufe DQR:
In der Einrichtung beschäftigt seit:
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:
Einrichtungsnummer:
Träger der Kindertageseinrichtung:
Trägernummer:

Erläuterung zur Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern der o.g. Person:



• **DER KREISAUSSCHUSS** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Erläuterung zum beruflichen Bezug zum Profil und Konzept der Einrichtung der o.g. Person:

Abschließende Beurteilung zur Eignung der o.g. Person seitens des Trägers der Einrichtung:

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel
Träger der Kindertageseinrichtung



• DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Erläuterung aus den FAQ- Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Stand 19.11.2020

Wie ist bei der Regelung des § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB zu verfahren?

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB können solche Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland als Fachkräfte zur Mitarbeit beschäftigt werden,

- a. die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
- b. die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
- c. die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
- d. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Praktisch bedeutet dies, dass der berufliche Hintergrund einer Person einen Bezug zum Profil und zu dem Konzept der Kindertageseinrichtung haben muss. Dieses richtet sich nach den spezifischen Ausgangsbedingungen der Einrichtung und der Person.

Der Träger muss die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen. Ob die Person geeignet ist und als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, hängt von der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, ab.

Können für die nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c HKJGB notwendigen Fortbildungsstunden auch bereits vor Einstellung besuchte Veranstaltungen anerkannt werden? Oder müssen Fortbildungen in Bezug auf die Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf zwingend nochmal besucht werden?

Die Fortbildung hat in Bezug auf die neue Rolle „Fachkraft zur Mitarbeit“ zu erfolgen und muss entsprechend ausgestaltet werden. **Anrechnungen von vorherigen Fortbildungen (z. B. als Zusatzkraft) sind nicht möglich.**

Aufgrund der Vorerfahrungen der jeweiligen Person und der vor ihr bereits besuchten Fortbildungen muss der Träger im Einzelfall entscheiden, welche (weiteren) Fortbildungen eine Person benötigt. Grundsätzlich wird empfohlen, dass sich die Person fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. mindestens in entwicklungspsychologischen Grundlagen, Grundlagen des Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 15 Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung) aneignet.

Dem Jugendamt sind der Inhalt der geplanten Fortbildung, die Anmeldung sowie der zeitliche Verlauf darzulegen.

Nach Abschluss der Fortbildung ist diesem der Nachweis über die Teilnahme vorzulegen. Fortbildungen können frei am Fortbildungsmarkt gebucht werden, hierzu macht das HKJGB keine



• DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Vorschriften. Über die Frage der bezahlten Freistellung der Person für die Fortbildung und die Finanzierung der Fortbildung hat der Träger als Arbeitgeber eigenständig zu entscheiden, auch hierzu trifft das HKJGB keine Regelungen.

Wo kann ich die DQR-Einstufung eines Berufes ermitteln, um die in § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB geforderte Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) prüfen zu können?

Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) wurde entwickelt, um das deutsche Bildungssystem transparenter zu machen. Er ordnet die Qualifikationen der verschiedenen Bildungsbereiche acht Niveaus zu. Damit wird es leichter, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration 14 Qualifikationen zu vergleichen – in Europa und in Deutschland. Die Niveaustufe 6 umfasst das Bachelorniveau sowie gleichgestellte Abschlüsse.

Weitere Informationen zum DQR sind erhältlich unter:

<https://www.dqr.de>.

Die Liste der zugeordneten Qualifikationen kann unter dem folgenden Pfad aufgerufen werden: <https://www.dqr.de/content/2453.php>.

Eine Qualifikationssuche (für einzelne berufliche Qualifikationen) ist möglich unter:

<https://www.dqr.de/content/2316.php>.

Bei ausländischen Hochschulqualifikationen kann eine Zeugnisbewertung durch die KMK durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hilfreich sein, um die Zugehörigkeit zu einer Niveaustufe des DQR final zu bewerten: weitere Informationen unter:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnis-bewertung.html>

Erfolgt in der Bewertung die Aussage: „Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene“ ist eine Zuordnung zu DQR 6 gegeben. (Musterbewertung unter: <https://www.kmk.org/fileadmin/Da->

[teien/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Zeugnisbewertung_Musterbescheinigung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Da-teien/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Zeugnisbewertung_Musterbescheinigung.pdf))

Vorabinformationen zur Einschätzung der ausländischen Hochschulqualifikation können über die Datenbank „Anabin“ erfolgen (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>).

Es obliegt der einzelnen Person, den Nachweis über die Zuordnung der deutschen oder ausländischen Ausgangsqualifikation zur Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu erbringen.

Die Bewertung ist aber noch keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss.

**• DER KREISAUSSCHUSS** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse unterfallen § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB?

In der Regel handelt es sich in dieser Vorschrift um im Ausland erworbene Berufs- o-der Hochschulabschlüsse, die mit den Abschlüssen unter § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 14 und 15 HKJGB inhaltlich vergleichbar sind und zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigen. Zudem handelt es sich auch um erzieherische Abschlüsse aus der ehemaligen DDR. Für Informationen zum Verfahren der Prüfung der Gleichwertigkeit, der Gleichstellung oder der Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland mit den Ausbildungen nach § 25b Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 14 und 15 HKJGB wird auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen.

Die Prüfung, ob der Fachkraftstatus im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 13 HKJGB erfüllt ist, soll vor der Einstellung erfolgen. Personen, die im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation eine Ausgleichsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung absolvieren, können in Analogie zu § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HKJGB i. V. m. § 25c Abs. 3 HKJGB mit bis zu 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf angerechnet werden.